

Rechtsstand 29.05.2026

EU-Mercosur-Abkommen

Präferenzen sicher anwenden

Ein verständlicher Leitfaden für Zollpräferenzen, Ursprungsregeln, Lieferantenerklärungen und Präferenznachweise im Warenverkehr EU ↔ MERCOSUR.

Die zentrale Botschaft:

Präferenz = Zollabbau + Ursprung + richtiger Nachweis + richtige Anmeldung.

Präferenzfälle strukturiert prüfen

1

Abkommen einordnen

iTA, Anwendungsbeginn, Parteien und Grenzen der Schulung verstehen.

2

Zollzugang prüfen

Richtung, Zielland, HS-Code und Zollabbauliste richtig kombinieren.

3

Ursprung ermitteln

Ursprungsregeln, Listenregeln, Toleranz und Kumulierung anwenden.

4

Nachweis wählen

Annex 3-C, Annex 3-D, REX, CUIT, CNPJ, RUT und Paraguay-Fall unterscheiden.

5

Fehler vermeiden

Lieferantenerklärungen, ATLAS-Codes und Dokumentenprüfung sauber umsetzen.

Jedes Thema wird als Entscheidungsfrage formuliert. Dadurch bleibt der Umgang mit dem Abkommen auch für Nicht-Spezialisten nachvollziehbar.

Das Abkommen auf einen Blick

Wichtig ist die Trennung zwischen Marktzugang und Präferenzursprung.

Parteien:

Europäische Union ↔ Argentinien, Brasilien, Paraguay, Uruguay

Anwendung:

Interims-Handelsabkommen seit 01.05.2026 vorläufig anwendbar

Zollabbau:

Produkt- und richtungsabhängig über Annex 2-A / Appendices

Ursprung:

Kapitel 3 + Annex 3-A, 3-B, 3-C, 3-D

Nachweis:

Statement on origin; für Mercosur zusätzlich temporär Annex 3-D Certificate

Zollpräferenz entsteht nie allein durch das Zielland. Es braucht immer: richtige Ware, erfüllte Ursprungsregel, richtiger Nachweis, richtige Anmeldung.

5 Prüfentscheidungen als roter Faden

1**Warenstrom**

EU → Mercosur oder
Mercosur → EU?

**2****HS-Code**

Welche Warennummer
ist maßgeblich?

**3****Zollabbau**

Ist die Ware im Zielland
begünstigt?

**4****Ursprung**

Erfüllt die Ware die
Listenregel?

**5****Nachweis**

Welche Erklärung /
welches Certificate ist
zulässig?

**In der Praxis werden viele Fehler dadurch verursacht, dass Schritt 3 und Schritt 4 verwechselt werden:
Zollabbau ≠ Ursprung.**

01 Überblick

Was wird vom Abkommen geregelt – und was nicht ?

Die Grundlage für alle späteren Prüfschritte: Warenverkehr, Zollabbau, Ursprung und Nachweise getrennt denken.

Zwei Richtungen, zwei Prüfwelten

Die Regeln sind gegenseitig, aber die operative Prüfung ist richtungsbezogen.

EU → Mercosur:
Export aus der EU nach Brasilien,
Argentinien, Paraguay oder Uruguay



Mercosur → EU:
Import in die EU aus Brasilien, Argentinien,
Paraguay oder Uruguay

Prüfung der Mercosur-Zollabbaulisten
Zielland und HS-Code sind entscheidend.



Prüfung der EU-Zollabbauliste
Bei sensiblen Agrarwaren oft Kontingente.

Ohne Präferenzursprung und zulässigen Nachweis gibt es keine Präferenzbehandlung.

Die vier Mercosur-Staaten: gleiches Abkommen, operative Unterschiede

Für Zollabbau und Nachweise müssen die Staaten sauber unterschieden werden.

BR**Brasilien**

Referenznummer
CNPJ

Präferenznachweis
Annex 3-C + Annex 3-D

AR**Argentinien**

Referenznummer
CUIT

Präferenznachweis
Annex 3-C + Annex 3-D

UY**Uruguay**

Referenznummer
RUT

Präferenznachweis
Annex 3-C + Annex 3-D

PY**Paraguay**

Referenznummer
—

Präferenznachweis
zunächst nur Annex 3-D

Für die Ursprungserklärung wird nicht „Brasilien“ oder „Argentinien“ als Ursprung eingetragen, sondern „MERCOSUR“; bei EU-Waren „European Union“ oder „EU“.

02 Zollzugang

Was bedeutet Zollabbau in beide Richtungen?

Zollvorteile entstehen nicht pauschal. Entscheidend sind Richtung, Land, HS-Code und die jeweilige Zollabbauliste.

Der Zollabbau erfolgt nicht pauschal, sondern listenbasiert

Die operative Frage lautet: Was sagt Annex 2-A für genau diesen HS-Code?

**EU → Mercosur:
Appendix 2-A-2
Einfuhr in Brasilien, Argentinien, Paraguay oder
Uruguay**

**Mercosur → EU
Appendix 2-A-1
Einfuhr in die Europäische Union**

- ✓ HS-Code / CN-Code bestimmen
- ✓ Richtung festlegen
- ✓ Zielland auswählen
- ✓ Zollabbaustufe / Kontingent prüfen
- ✓ Ursprung und Nachweis separat prüfen

„Das Abkommen kann zu erheblichen Zollvorteilen führen. Ob und ab wann ein Vorteil entsteht, hängt jedoch vom konkreten Produkt, der Warennummer und der Handelsrichtung ab.“

Beim Marktzugang in Warenströmen denken

EU-Industriewaren

Maschinen, Fahrzeuge, Fahrzeugteile, Chemie, Pharma

typisch: stufenweiser Zollabbau im Mercosur

EU-Agrar-/Lebensmittel

Wein, Käse, Milchpulver, Schokolade, verarbeitete Lebensmittel

teils Zollabbau, teils Kontingente / Übergangsfristen

Mercosur-Agrarwaren

Rind, Geflügel, Zucker, Honig, Ethanol

in der EU teils sensible TRQs

Rohstoffe / Vorprodukte

kritische Rohstoffe, Metalle, verarbeitete Rohstoffe

Zollabbau plus Exportabgaben-Themen beachten

Produktgruppen nur als Einstieg verwenden. Die Verbindlichkeit entsteht immer erst durch HS-Code und Zollabbauliste.

Der Zollzugang als Mini-Prüffall

Jeder Vorgang wird anhand derselben Fragen entschieden.

- | | | |
|----------|----------------------------|--|
| 1 | Welche Ware? | Handelsübliche Bezeichnung, Funktion, Material, Verwendung |
| 2 | Welche Warennummer? | HS/CN/TARIC sauber bestimmen – nicht aus Vorlieferantenrechnung übernehmen |
| 3 | Welche Richtung? | Export EU → Mercosur oder Import Mercosur → EU |
| 4 | Welches Land? | Bei EU → Mercosur: Brasilien, Argentinien, Paraguay oder Uruguay |
| 5 | Welche Maßnahme? | Stufenabbau, Kontingent, Ausschluss, Sonderregel? |

Erst wenn der Zollzugang positiv ist, lohnt sich die Detailprüfung des Präferenzursprungs – aber ohne Ursprung bleibt der Zollzugang ungenutzt.

03 Ursprung

Wie entsteht präferenzieller Ursprung?

Hier scheitern die meisten Fälle. Wir trennen wirtschaftliche Herkunft, Versandland und präferenziellen Ursprung.

Ursprung ist die „wirtschaftliche Nationalität“ der Ware

Nicht Versandland, Rechnungsland oder Herstelleradresse sind entscheidend.

1

Vollständig gewonnen
z. B. Ernte, Abbau, Geburt und
Aufzucht, Fischerei nach Regeln

2

Nur Ursprungsvormaterialien
Herstellung ausschließlich aus
EU- bzw. Mercosur-
Ursprungsmaterialien

3

Ausreichende Be-/Verarbeitung
Nichtursprungsmaterialien sind
zulässig, wenn die Listenregel
erfüllt wird



Welche dieser drei Ursprungsschienen kann ich anhand von Unterlagen belegen?

Listenregeln: das Herzstück der Ursprungsprüfung

Annex 3-B beantwortet die Frage: Welche Verarbeitung ist ausreichend?

CTH / CTSH

Positions- oder Unterpositionswechsel

MaxNOM

Maximaler Wertanteil nichtursprungsberechtigter Vormaterialien

Spezifische Verarbeitung

konkrete Herstellungsschritte oder technische Anforderungen

Kombinationsregeln

mehrere Voraussetzungen müssen gemeinsam erfüllt sein

„Die Listenregel ist kein Formalismus, sondern die eigentliche Wertschöpfungsprüfung.“

Annex 3-A enthält Einleitende Bemerkungen. Sie müssen vor Annex 3-B gelesen werden.

Toleranz und Minimalbehandlung

Die 10 %-Toleranz ist eine Rettungsleine – aber kein Freibrief.

10 % Toleranz

Nichtursprungsmaterialien, die die Listenregel nicht erfüllen, können bis zu 10 % des Ab-Werk-Preises toleriert werden; Ausnahmen u. a. HS 50–63.

Grenzen

Die Toleranz darf keine Maximalwerte der Listenregel überschreiten und gilt nicht als Ersatz für „vollständig gewonnen“ – außer die Regel selbst erlaubt es.

Minimalbehandlung

Erhaltungsmaßnahmen, Umverpacken, einfaches Mischen, einfache Montage, Kennzeichnen usw. reichen grundsätzlich nicht aus.

⚠ Nicht jede Bearbeitung ist ursprungsbegründend.

Kumulierung und Transportbedingungen

Auch nach positiver Listenregel muss die Warenbewegung stimmen.

Bilaterale Kumulierung
Ursprungsmaterialien der einen Partei können bei ausreichender Verarbeitung in der anderen Partei berücksichtigt werden.

Nichtmanipulation / Transport
Die Ware darf unterwegs nicht so behandelt werden, dass der Ursprung zweifelhaft wird. Nachweise können bei Umwegen relevant werden.



Welche Vormaterialien sind Ursprungsvormaterialien – und wie wird das dokumentiert?

04 Nachweise

Welche Dokumente öffnen die Präferenz?

Jetzt wird der Unterschied zwischen EU-Ausführer, Mercosur-Ausführer und Lieferantenerklärung entscheidend.

Präferenznachweise: die Grundmatrix

Die richtige Form hängt von Richtung und Ursprungsland ab.

Warenstrom	Nachweis	Schlüsselanforderung
EU → Mercosur	Annex 3-C Statement on origin	REX > 6.000 EUR; keine Unterschrift
Argentinien → EU	Annex 3-C oder Annex 3-D	CUIT; Name + Signatur
Brasilien → EU	Annex 3-C oder Annex 3-D	CNPJ; Name + Signatur
Uruguay → EU	Annex 3-C oder Annex 3-D	RUT; Name + Signatur
Paraguay → EU	zunächst nur Annex 3-D	Annex 3-C ist derzeit nicht zulässig

Für alle Richtungen gilt: Die Erklärung darf nur ausgestellt werden, wenn der Exporteur die Ursprungseigenschaft belegen kann.

EU-Ausführer: Annex 3-C und REX

Die EU verwendet ab Anwendung des iTA die Erklärung zum Ursprung nach Annex 3-C.

Bis 6.000 EUR
Erklärung zum Ursprung auch
ohne REX möglich.

Über 6.000 EUR
REX-Registrierung
erforderlich.

Wenn REX vorhanden
REX-Nummer immer in der
Erklärung angeben.

Keine Unterschrift
Bei EU-Ausführern ist die Unterschrift auf der
Ursprungserklärung nicht erforderlich.

Ursprungsangabe
„European Union“, „EU“ oder entsprechende
Sprachfassung. Nicht: Deutschland, Österreich,
Italien usw.

Ist der Exporteur im REX registriert und passt die Rechnungserklärung exakt zum Annex-Text?

Mercosur-Ausführer: Referenznummern und Signaturen

Argentinien, Brasilien und Uruguay können Annex 3-C nutzen – aber mit nationalen Pflichtangaben.

Argentinien

CUIT
11 Stellen

Name + handschriftliche, elektronische oder digitale
Signatur

Brasilien

CNPJ
14 Stellen

Name + handschriftliche, elektronische oder digitale
Signatur

Uruguay

RUT
12 Stellen

Name + handschriftliche, elektronische oder digitale
Signatur

Für Annex 3-C aus Mercosur gibt es keine 6.000-EUR-Schwelle. Die jeweilige nationale Nummer ist unabhängig vom Warenwert anzugeben.

Paraguay: der wichtigste Sonderfall

Paraguay verwendet zum Start nur das Annex 3-D Certificate of Origin.

PY

Paraguay

Zulässig

Statement on origin in der Form des Annex 3-D Certificate of Origin.

Nicht zulässig

Annex 3-C Ursprungserklärung paraguayischer Ausführer während dieser Phase.

Eine Lieferung aus Paraguay wird mit Annex-3-C-Erklärung auf Rechnung importiert. Ergebnis: Präferenz nicht anhand dieses Nachweises beanspruchen.

Annex 3-C: Aufbau der Ursprungserklärung

Der Wortlaut soll reproduziert und nicht frei umformuliert werden.

The exporter of the products covered by this document
(Exporter reference No ...) declares that, except where
otherwise clearly indicated,
these products are of ... preferential origin.

(Place and date)

(Signature of the exporter; name in clear script)

Exporter reference No

EU: REX, sofern erforderlich/vorhanden; AR: CUIT;
BR: CNPJ; UY: RUT

Preferential origin

EU-Ausführer: European Union / EU; Mercosur-
Ausführer: MERCOSUR

Place and date

kann entfallen, wenn aus Dokument ersichtlich

Signature

EU: nicht erforderlich; Mercosur Annex 3-C:
erforderlich

Bei Dokumenten mit Ursprung und Nichtursprung muss klar erkennbar sein, welche Positionen präferenzberechtigt sind.

Annex 3-D Certificate: temporäres Formular für Mercosur

Rechtlich wird es als Statement on Origin behandelt; in der EU wird ebenfalls U126 verwendet.

ANNEX 1

ANNEX 3-D
OF THE EU-MERCOSUR INTERIM AGREEMENT ON TRADE
MERCOSUR - CERTIFICATE OF ORIGIN

1. Producer or Exporter (name, address, country)		Certificate No.	
2. Importer (name, address, country)		Name of the Issuing Authority:	
3. Consignee (name, country)		Address:	
4. Port or place of shipment		City: Country:	
5. Transport Details (optional)			
6. Commercial invoices Number: Date:			
7. N° of Order	8. Tariff item number	9. Description of the goods	10. Gross weight or other measure
N° of Order	11. Origin criteria		
12. Observations			

1

26

April 2026

Wann relevant?

- Für Paraguay derzeit der maßgebliche Nachweis.
- Für Argentinien, Brasilien und Uruguay zusätzlich während der Übergangsphase möglich.
- Muss grundsätzlich vollständig ausgefüllt werden; Transportdetails und Observations optional.
- Ausführer muss unterschreiben; zuständige Stelle muss bestätigen.
- Kann elektronisch vorgelegt werden, z. B. als PDF.

Das Certificate sieht formal anders aus, bleibt aber für die Präferenzbehandlung ein Ursprungs-erklärungs-Nachweis.

Lieferantenerklärungen: die Pflichtangabe „MERCOSUR“

Die LE ist kein Einfuhrnachweis, aber die Basis für korrekte Ausfuhrpräferenz.

Richtig

Präferenzverkehr: MERCOSUR

Optional: MERCOSUR (Argentinien, Brasilien, Paraguay, Uruguay)

Falsch / unzureichend

Nur „Brasilien“

Nur „Argentinien“

Nur „Paraguay“

Nur „Uruguay“

Warum?

Die offiziell zulässige Abkürzung für die MERCOSUR-Staaten lautet „MERCOSUR“ und muss in Lieferantenerklärungen genannt werden.

Praxis für die Schulung

Teilnehmer sollen Lieferantenerklärungen nicht nur auf Ursprung, sondern auch auf den korrekten Präferenzverkehr prüfen.

05 Praxis

Vom Beleg zur Zollanmeldung

In diesem Teil werden Prüfpfade, Fehlerbilder und Übungen zusammengeführt.

EU-Import: Codierung und Dokumente

Die Präferenz wird vom Importeur beansprucht – die Daten müssen zusammenpassen.

Präferenzcode**300**

Präferenzzollsatz

Präferenzkontingent**320**

bei TRQ / Kontingent

Unterlage**U126**

Statement on origin, auch Annex 3-D Certificate

Ursprungsregion**5500**

allgemeiner TARIC-Code für Mercosur

Landcode**BR / AR / PY / UY**

konkretes Mercosur-Land

Ein formell passender Nachweis ersetzt nicht die Ursprungsprüfung; eine positive Ursprungsprüfung ersetzt nicht den Nachweis.

Prüfpfad A: EU-Ausfuhr nach Mercosur

So wird aus einer Exportlieferung ein belastbarer Präferenzfall.

1
**HS-Code und Zielland
klären**

2
**Zollabbau Appendix 2-A-2
prüfen**

3
**Listenregel Annex 3-B
bestimmen**

4
**LE / Kalkulation /
Ursprung belegen**

5
**Annex 3-C Erklärung
ausstellen**

6
REX-Regel prüfen

Ausführer-Verantwortung: Die Erklärung zum Ursprung darf nur abgegeben werden, wenn die Ursprungseigenschaft belegbar ist.

Prüfpfad B: Import aus Mercosur in die EU

Der Importeur muss den Nachweis bewerten und die Präferenz korrekt anmelden.

Lieferland

BR / AR / UY / PY feststellen

Nachweisform

Annex 3-C oder Annex 3-D je Land prüfen

Referenz- nummer

CUIT / CNPJ / RUT oder Certificate prüfen

Ursprung

MERCOSUR, nicht Einzelstaat

EU-Anmeldung

300/320 + U126 + Ursprungscode

Aufbewahrung

mindestens 3 Jahre

Bei Präferenz nicht mechanisch beantragen. Nachforderung, Plausibilisierung oder Risikoentscheidung dokumentieren.

Fehlerbilder: was in der Praxis schiefgehen kann

Diese Punkte eignen sich gut für Quizfragen oder Gruppenarbeit.

⚠ **Falsche Ursprungsangabe**
„Deutschland“ oder „Brasilien“ statt
„EU“ bzw. „MERCOSUR“.

⚠ **Paraguay Annex 3-C**
PY-Ausführer nutzt Ann. 3-C statt
Certificate Ann. 3-D.

⚠ **LE nur Einzelstaat**
Lieferantenerklärung nennt nur Brasilien,
nicht MERCOSUR.

⚠ **Fehlende REX-Nummer**
EU-Erklärung über 6.000 EUR ohne
erforderliche REX-Registrierung.

⚠ **Unklare Warenbeschreibung**
Ware auf dem Beleg nicht eindeutig
identifizierbar.

⚠ **Falscher ATLAS-Code**
Nachweis vorhanden, aber Präferenzcode
oder Unterlage falsch angemeldet.

Qualitätssicherung: 10-Punkte-Checkliste

☐ Warenbeschreibung und HS-Code plausibel?

☐ Handelsrichtung und Zielland korrekt?

☐ Zollabbau / Kontingent geprüft?

☐ Listenregel ermittelt und dokumentiert?

☐ Ursprungsnachweise der Vormaterialien vorhanden?

☐ Kumulierung / Toleranz sauber begründet?

☐ Richtige Form des Präferenznachweises?

☐ REX / CUIT / CNPJ / RUT / Certificate geprüft?

☐ Lieferantenerklärung enthält MERCOSUR?

☐ AnmeldungsCodes und Aufbewahrung abgesichert?

Diese Liste ist bewusst formulierungsnah gehalten, damit sie direkt in SOPs oder Kontrollblätter übernommen werden kann.

Übungsfälle

Fall 1: EU-Fahrzeugteil nach Brasilien
Welche Daten brauchen wir, bevor ein Präferenzvorteil zugesagt werden darf?

Fall 2: Ware aus Paraguay in die EU
Der Lieferant sendet eine Ursprungserklärung auf Rechnung. Welche rote Flagge sehen Sie?

Fall 3: LE für EU-Ursprung
Der Lieferant nennt „Brasilien“ als Präferenzland. Wie wird korrigiert?

Fall 4: Rechnung mit Ursprung und Nichtursprung
Wie müssen die Positionen gekennzeichnet werden?

Exporteur, Importeur, Lieferant, Zollabteilung – prüfe denselben Sachverhalt nach der jeweiligen Perspektive.

Zusammenfassung: verständlich, aber nicht zu technisch

Das Abkommen eröffnet neue Zollvorteile, aber nur bei erfülltem Präferenzursprung und korrektem Nachweis.

Was ändert sich?

**Zollabbau im Warenverkehr EU ↔
Mercosur seit vorläufiger Anwendung.**

Was sollten Unternehmen tun?

**Warenströme und Stammdaten prüfen,
REX/LE-Prozesse anpassen, Nachweise
kontrollieren.**

Was bleibt anspruchsvoll?

**HS-Code, Ursprung, Listenregel,
Nachweis, Lieferantenerklärung.**

Wie können wir unterstützen?

**Präferenzprüfung, Schulung, SOPs,
Musterprüfungen, Zollanmeldungs-
Check.**

**Keine pauschale Aussage „zollfrei“ sondern : „präferenzbegünstigt, wenn die
Voraussetzungen erfüllt sind“.**

Umsetzung im Unternehmen: vom Wissen zum Prozess

1. Stammdaten
HS-Codes, Ursprung,
Lieferanten, REX-Status

2. Warenströme
EU→Mercosur /
Mercosur→EU, Länder
und Produkte

3. Regelprüfung
Annex 2-A + Annex 3-B je
Produkt

4. Dokumente
LE, Statement, Certificate,
Belegarchiv

5. Kontrolle
Vier-Augen-Prinzip,
Stichproben, Eskalation

6. Update
Rechtsstand,
WuP/TARIC/Access2Mark
ets regelmäßig prüfen

Präferenzfälle werden nicht ad hoc entschieden, sondern über einen dokumentierten, reproduzierbaren Prüfpfad.

Quellen und Rechtsstand

- EU-Kommission, EU-Mercosur: Text of the agreement – veröffentlicht 2026; nur der Amtsblatttext ist rechtlich verbindlich.
- Access2Markets, EU-Mercosur Partnership Agreement and interim Trade Agreement – Zollabbau, Annex 2-A, Ursprungs- und Nachweislogik.
- DG TAXUD, EU-Mercosur ITA Guidance Document on Rules of Origin, April 2026 – Statements, Certificates, Codes, Validity, Verification.
- Zoll online, Warenverkehr mit MERCOSUR – Besonderheiten bei Lieferantenerklärungen, 11.05.2026.
- DG TAXUD, Rules of origin for goods – allgemeine Einordnung des präferenziellen Ursprungs.

Version: 1.0 | Hannl Customs Consulting | Stand: 31.05.2026